

Beglaubigte Fotokopie

Urkundenrolle Nr. 26/2019



VERHANDELT

zu Frankfurt am Main am 7. Februar 2019.

Vor mir, dem unterzeichneten

Notar Dr. Manfred Reuter

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

sind heute erschienen:

1. Frau **Leonie Stöckmann**, geb. am [REDACTED]
dienstsansässig [REDACTED];
2. Frau **Natalia Grybos**, geb. am [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED];
3. Frau **Jasämin Dirinpur**, geb. am [REDACTED]
[REDACTED]

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Sodann erklärte die Erschienene zu 1, dass sie nachstehend nicht im eigenen Namen handele, sondern auf der Grundlage der ihr zu der Urkunde vom 15.06.2018 des amtierenden Notars erteilten Vollmacht im Namen von

Herr Martin Minarik, geb. am [REDACTED]

Die vorgenannte Urkunde, UR 223/2018, nebst der darin enthaltenen Vollmacht lag im Original vor und wurde in einfacher Abschrift als Anlage zu dieser Urkunde genommen.

Ferner erklärte die Erschienenene zu 2, dass sie nachstehend nicht nur im eigenen Namen handle, sondern auf der Grundlage der ihr in öffentlich beglaubigter Form nebst Apostille erteilten Vollmacht auch für

Herrn Ömer Tibik, geb. am [REDACTED]

Die Vollmacht nebst Übersetzung, Beglaubigungsvermerk des türkischen Notars Sibel Aydogan und Apostille lag bei der Beurkundung im Original vor und wurde im Original zu der Niederschrift genommen.

Nachdem eine Vorbefassung gem. § 3 BeurkG nicht festgestellt wurde, baten die Erschienenen auch im Namen der von ihnen Vertretenen um Beurkundung der nachfolgenden

Änderung des Gesellschaftsvertrages

und erklärten was folgt:

Die von mir Vertretenen haben am 15.06.2018 zu der Urkunde des amtierenden Notars Nr. 223/2018 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Martial Arts for Peace gemeinnützige GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet. Aufgrund der Vorgaben der Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigter Körperschaft ist die im Rahmen der Gründung beschlossene Satzung noch einmal abzuändern, wobei auch die Geschäftsanteile neu verteilt werden.

In diesem Sinne wird nachstehendes zwischen den Gesellschaftern vereinbart, wobei ich vorsorglich unter Verzicht auf sämtliche für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung geltenden Form- und Fristvorschriften eine

Gesellschafterversammlung

mit dem nachstehenden Inhalt abhalte:

I

In Abänderung der in § 2 des ursprünglichen Gründungsprotokolls geregelten Verteilung der Geschäftsanteile sind diese nunmehr wie folgt aufgeteilt:

Frau Jasämin Dirinpur übernimmt ein 45%-igen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von € 13.500,00 (in Worten: Euro dreizehntausendfünfhundert), zukünftig lfd. Nr. 1 der Gesellschafterliste

Frau Nalalia Grybos übernimmt ein 25%-igen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von € 7.500,00 (in Worten: Euro siebentausendfünfhundert), zukünftig lfd. Nr. 2 der Gesellschafterliste

Herr Martin Minarik übernimmt ein 15%-igen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von € 4.500,00 (in Worten: Euro viertausendfünfhundert), zukünftig lfd. Nr. 3 der Gesellschafterliste,

Herr Ömer Tibik übernimmt ein 15%-igen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von € 4.500,00 (in Worten: Euro viertausendfünfhundert), zukünftig lfd. Nr. 4 der Gesellschafterliste

des insgesamt € 30.000,00 betragenden Stammkapitals.

Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und zwar zu 50% sofort. Im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

II

Es wird der dieser Niederschrift als Anlage beigelegte Gesellschaftervertrag abgeschlossen, welcher den mit dem ursprünglichen Gründungsprotokoll abgeschlossenen Gesellschaftervertrag ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen werden vorsorglich noch einmal durch Beschluss festgestellt.

Sodann wird die Gesellschafterversammlung geschlossen.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen im Namen der von ihnen Vertretenen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

[REDACTED]

[REDACTED]

Gesellschaftsvertrag

Martial Arts for Peace gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Martial Arts for Peace gemeinnützige GmbH.**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz Frankfurt.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und die Förderung des Sports; insbesondere der Persönlichkeitsentwicklung, Friedenserziehung und des interkulturellen Erfahrungsaustauschs durch Kampfsportunterricht in Kombination mit Bildungsprogrammen (verschiedene Branchen, u.a. Karate, Taekwondo, Wing Chun, Kickboxen, Brazilian Jiu Jitsu, Judo, Aikido); Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau eines globalen Netzwerkes von Multiplikatoren, die das Martial Arts for Peace gGmbH Ausbildungsprogramm umsetzen. Die Martial Arts for Peace gGmbH unterstützt Individuen und Kampfsportschulen mit Weiterbildungskursen, Ausrüstung und Infrastruktur. Sie setzt Projekte um, die Kampfsport mit Bildungs- und Jugendarbeit verbinden, und fördert das leibliche, geistige und seelische Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Verwirklichung ihrer Rechte auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit im Sinne des § 1 KJHG. Ferner durch das nationale und internationale Einwerben von Spenden und Schenkungen (Beschaffung von Mitteln) – in Form von Geldleistungen – zur finanziellen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Projekte. Dabei darf die Gesellschaft ihre Mittel nur an andere Körperschaften zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieses Absatzes weiterleiten. Bei inländischen Begünstigten muss es sich überdies um steuerbegünstigte Körperschaften oder um Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln. Die Weiterleitung von Mitteln der Gesellschaft an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, zeitnah ausagekräftige Rechenschaftsberichte über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesen Rechenschaftsberichten nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel an gemeinnützige oder mildtätige Projekte nachvollziehbar und transparent weiterzuleiten.

(4) Gegenstand ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen.

(5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde nicht berühren.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: Euro Dreißigtausend).

(2) Die Stammeinlage in Höhe von EUR 30.000,00 wird zu 45% von Frau Jasmin Dirinpur, [REDACTED] zu 25% von Frau Natalia Grybos, geboren am [REDACTED] zu 15% von Herrn Martin Minank, geboren [REDACTED] zu 15% von Herrn Omer Tibik, geboren [REDACTED] übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

§ 4

Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

§ 5

Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat ist kein Aufsichtsrat gemäß § 52 GmbHG. Für ihn gelten weder die Bestimmungen des § 52 GmbHG noch die des Aktienrechts. Die Haftung der Mitglieder des Beirats wird auf die Haftung für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB), beschränkt.

(2) Der Beirat besteht aus (mindestens) zwei bis (maximal) acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

(3) Solange der Beirat nicht ordnungsgemäß besetzt ist, werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

(4) Der Beirat wird in regelmäßigen Abständen über die Lage der Gesellschaft informiert und ist zuständig für

a) Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung und Gesellschafter und gegebenenfalls Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten

b) Wissenschaftliche Begleitung der Projekte
c) Prüfung des Jahresabschlusses

(5) Eine Beiratssitzung ist abzuhalten, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende (bzw. der Stellvertretende Vorsitzende) ist zur Einberufung verpflichtet, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind (Quorum).

(7) Beschlüsse können jederzeit ohne förmliche Beiratssitzung gefasst werden, sofern sämtliche Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung kann entweder schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen oder per Telefax, E-Mail, Chat oder Videokonferenz.

(8) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Wird keine einfache Mehrheit erreicht, so ist auf Antrag eines Mitgliedes die Angelegenheit auf die nächste Sitzung zu vertagen. Wird auch dann keine einfache Mehrheit erreicht, so kommt kein Beschluss zustande.

(10) Über Sitzungen und Beschlüsse ist – sofern der Beschluss nicht schriftlich im Umlaufverfahren gefasst wird – eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen, und allen Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine Kopie zuzuleiten.

(11) Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, auf Verlangen des Beirats an seinen Sitzungen ganz oder zeitweise teilzunehmen und dem Beirat alle von ihm gewünschten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(12) Die Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 5

Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wobei jeder Geschäftsführer einzeln einberufungsberechtigt ist.

(2) Aus wichtigem Grund kann jeder Gesellschafter jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Wenn der/die Geschäftsführer dem Verlangten nicht in angemessener Frist nachkommen, ist jeder Gesellschafter selbst berechtigt, die außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(3) Die Einberufung ist schriftlich, faxschriftlich oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn (10) Werktagen zu richten; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. der Versendung (im Falle von Telefax und E-Mail Einladungen) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigungen geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

(2) Beschlüsse der Gesellschafter können jederzeit ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben. Die Beschlussfassung kann entweder schriftlich im Umlaufverfahren oder per Telefax, E-Mail, Chat oder Videokonferenz erfolgen. Soweit über die Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird oder der Gesellschafterbeschluss schriftlich im Umlaufverfahren gefasst wird, ist über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Je EUR 1,- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. März eines Jahres bis zum letzten Tag im März des darauffolgenden Jahres.

§ 9

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und falls erforderlich des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und/oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.

§ 10

Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 11

Auflösung, Zweckfortfall

(1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13

Gründungskosten

Die Gründungskosten (Gerichts-, Notar- und Rechtsberatungskosten in Höhe bis zu Euro 2.500,-) trägt die Gesellschafterin.

Urkundenrolle Nr. 223/2018



VERHANDELT

zu Frankfurt am Main am 15. Juni 2018

Vor mir, dem unterzeichneten

Notar Dr. Manfred Reuter

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

erschieden heute:

1. Frau Jasāmin Dirinnur [REDACTED]
2. Frau Natalia Grybos, geb. am [REDACTED]
3. Herr Martin Minarik, geb. am [REDACTED]

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

Nachdem eine Vorbefassung gemäß § 3 BeurkG nicht festgestellt wurde, beten die Erschienenen um Beurkundung der nachstehenden

Gesellschaftsgründung:

§ 1 Gesellschaftsgründung

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Martial Arts for Peace gemeinnützige GmbH

mit Sitz in Frankfurt am Main.

Wir schließen den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag.

§ 2 Übernahme der Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
(in Worten: Euro dreißigtausend).

€ 30.000,-

Hiervon übernehmen

die Erschienenen zu 1 einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von je € 18.000,00
(in Worten: Euro achtzehntausend)
zukünftig lfd. Nr. 1 der Gesellschafterliste.

die Erschienenen zu 2 einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von je € 7.500,00
(in Worten: Euro sieben tausend fünfhundert)
zukünftig lfd. Nr. 2 der Gesellschafterliste.

der Erschienenen zu 3 einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von je € 4.500,00
(in Worten: Euro viertausend fünfhundert)
zukünftig lfd. Nr. 3 der Gesellschafterliste.

Die Stammeinlage sind in Geld zu erbringen und zwar zu 50% sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

§ 3 Erstes Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und endet am darauffolgenden Monatsletzten des in der Satzung festgelegten Geschäftsjahres.

§ 4 Gesellschafterbeschluss

Sodann treten die Gesellschafter unter Verzicht auf alle Vorschriften betreffend die Form und Frist der Einberufung zur ersten Gesellschafterversammlung zusammen und fassen einstimmig folgenden Beschluss:

Zur Geschäftsführerin der Gesellschaft wurde bestellt:

Frau Jasämin Dirinpur, geb. am [REDACTED]

Die Geschäftsführerin Dirinpur vertritt stets allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Hinweise

Die Erschienenen wurden insbesondere darauf hingewiesen, dass

- Rechtsbehandlungen, die bereits vor Errichtung dieses Gründungsprotokolls vorgenommen wurden, auch bei späterer Eintragung der Gesellschaft nicht für diese wirken;
- die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht und nicht durch ihre Gesellschafter, sondern durch ihre Geschäftsführer vertreten wird;
- die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft Handelnden persönlich nach § 11 Abs. 2 GmbHG haften und diese Haftung nur erlischt, wenn die GmbH im Handelsregister eingetragen ist und der Handelnde als Vertretungsberechtigter innerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt hat;
- die Gründungsgesellschafter, ihre Rechtsnachfolger sowie spätere Mitgesellschafter für die Nichterbringung oder Rückzahlung der Stammeinlagen gesamtschuldnerisch haften, ebenso für die Wertdifferenz einer offenen oder verdeckten (§ 19 Abs. 4 GmbHG) Sacheinlage zur übernommenen Einlageverpflichtung sowie für Fehlbeträge vor der Eintragung (sog. Unterbilanzhaftung) und dass das Registergericht im Falle einer Unterbilanz berechtigt ist, die Eintragung abzulehnen;
- die Absicht der Gründungsgesellschafter, eine Bareinlage nach Gründung der Gesellschaft an sich selbst oder nahe stehende natürliche oder juristische Personen als Darlehen zurückzuzahlen (sog. Hin- und Herzahlen), dem Registergericht gegenüber nach § 19 Abs. 5 GmbHG anzumelden ist und eine derartige Darlehensausreichung trotz Anzeige dann einer Nichterbringung der Einlage gleichsteht, wenn der Rückzahlungsanspruch nicht jederzeit fällig bzw. kündbar oder nicht werthaltig ist, so dass es sich empfiehlt, in einem solchen Fall die jederzeitige Rückzahlbarkeit nebst einer Vollstreckungsunterwerfung und ein Auskunftsrecht im Gründungsprotokoll zu regeln;

- f) zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH staatliche Genehmigungen erforderlich sein können; Auskunft hierüber geben auch die IHK, Handwerks- oder berufsständische Kammern und das Gewerbeamt; die Gesellschafter erklären, selbst entsprechende Erkundigungen einzuholen;
- g) die Gesellschafter und die Geschäftsführer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei Gründung gemachten Angaben haften und falsche Angaben - etwa auch im Falle verdeckter Sacheinlagen - strafbar sein können (§ 82 GmbHG);
- h) die Geschäftsführung verpflichtet ist, bei Veränderungen im Gesellschafterbestand eine berichtigte Gesellschafterliste zur Aufnahme in das Handelsregister einzureichen; der Notar hat in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Aufnahme der Liste in das Handelsregister als zwingende Legitimationsvoraussetzung für die Ausübung von Gesellschafterrechten und als Anknüpfungspunkt für einen Gutgläubigerwerb hingewiesen

§ 6 Vollmacht

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer erteilen hiermit den Angestellten des amtierenden Notars Jasmin Özcan, Ute Schmitt, Leonie Stöckmann - alle geschäftsansässig Untermainskai 19, 60329 Frankfurt am Main und alle jeweils einzeln handlungsberechtigt - die von § 181 BGB befreite, von der Wirksamkeit dieses Vertrages unabhängige, übertragbare Vollmacht, für die Vollmachtgeber alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Vereinbarungen zu treffen, die zum Vollzug dieses Vertrages, insbesondere zur Eintragung im Handelsregister dienlich und nach ihrem freien Ermessen erforderlich sind. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Abhaltung von Gesellschafterversammlungen zwecks Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages. Sie berechtigt auch zur Änderung oder Ergänzung der Anmeldung zum Handelsregister. Die Vollmacht darf nur ausgeübt werden vor dem beizukundenden Notar oder seinem Vertreter im Amt. Sie erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

§ 7 Abschriften

- Von dieser Urkunde erhalten:
- die Gründungsgesellschafter und die Gesellschaft je eine Ausfertigung,
 - das Registergericht eine elektronische beglaubigte Abschrift,
 - das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt für Körperschaften eine Abschrift.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

[Redacted signatures]

Gesellschaftsvertrag
Martial Arts for Peace gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Martial Arts for Peace gemeinnützige GmbH.**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz Frankfurt.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Friedenserziehung, Persönlichkeitsentwicklung, und des interkulturellen Erfahrungsaustauschs durch Kampfsportunterricht in Kombination mit Bildungsprogrammen (verschiedene Branchen, u.a. Karate, Taekwondo, Wing Chun, Kickboxen, Brazilian Jiu Jitsu, Judo, Aikido) insbesondere auch die Förderung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Verwirklichung ihrer Rechte auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit im Sinne des § 1 KJHO. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die nationale und internationale Einwerben von Spenden und Schenkungen (Beschaffung von Mitteln) - in Form von Gediensungen - zur finanziellen Förderung mädeltätiger und gemeinnütziger Projekte. Dabei darf die Gesellschaft ihre Mittel nur an andere Körperschaften zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieses Absatzes weiterleiten. Bei inländischen Begünstigten muss es sich überdies um steuerbegünstigte Körperschaften oder um Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln. Die Weiterleitung von Mitteln der Gesellschaft an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, zeitlich aussagekräftige Rechenschaftsberichte über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesen Rechenschaftsberichten nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt. Die Förderung kann den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO umfassen, sowie § 53 AO, insbesondere Projekte der Förderung der Erziehung, Integration von Flüchtlingen und soziale Kohäsion, beruflichen Bildung und Integration in den Arbeitsmarkt, Empowerment von Mädchen und jungen Frauen.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel an gemeinnützige oder mädeltätige Projekte nachvollziehbar und transparent weiterzuleiten.

(4) Gegenstand ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die geeignet sind, den vorzugsweisen Geschäftszweck zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen.

(5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde nicht berühren.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt EUR 30.000 (in Worten: Euro Dreißigtausend).

(2) Die Stammeinlage in Höhe von EUR 30.000 wird zu 60% von Frau Jasmin Drinpur, geboren am 10. Oktober 1982 in Siegen, zu 25% von Frau Natalia Grybos, geboren am 24.01.1994 in Bayreuth, zu 15% von Herrn Martin Minarik, geboren 22.11.1986 in Bratislava übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

§ 4

Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

§ 5

Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat ist kein Aufsichtsrat gemäß § 52 GmbHG. Für ihn gelten weder die Bestimmungen des § 52 GmbHG noch die des Aktienrechts. Die Haftung der Mitglieder des Beirats wird auf die Haftung für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB), beschränkt.

(2) Der Beirat besteht aus (mindestens) zwei bis (maximal) acht Mitgliedern; darunter auch Mitglieder aus der Wissenschaft. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

(3) Solange der Beirat nicht ordnungsgemäß besetzt ist, werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

(4) Der Beirat wird in regelmäßigen Abständen über die Lage der Gesellschaft informiert und ist insbesondere zuständig für

- Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung und Gesellschafter und gegebenenfalls Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten
- Wissenschaftliche Begleitung der Projekte
- Prüfung des Jahresabschlusses

(5) Eine Beiratsitzung ist abzuhalten, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende (bzw. der Stellvertretende Vorsitzende) ist zur Einberufung verpflichtet, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind (Quorum).

(7) Beschlüsse können jederzeit ohne förmliche Beiratsitzung gefasst werden, sofern sämtliche Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung kann entweder schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen oder per Telefax, E-Mail, Chat oder Videokonferenz.

(8) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Wird keine einfache Mehrheit erreicht, so ist auf Antrag eines Mitgliedes die Angelegenheit auf die nächste Sitzung zu verlagern. Wird auch dann keine einfache Mehrheit erreicht, so kommt kein Beschluss zustande.

(10) Über Sitzungen und Beschlüsse ist – sofern der Beschluss nicht schriftlich im Umlaufverfahren gefasst wird – eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen, und allen Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine Kopie zuzuleiten.

(11) Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, auf Verlangen des Beirats an seinen Sitzungen ganz oder zeitweise teilzunehmen und dem Beirat alle von ihm gewünschten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(12) Die Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 6

Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wobei jeder Geschäftsführer einzeln einberufungsberechtigt ist.

(2) Aus wichtigem Grund kann jeder Gesellschafter jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Wenn der/die Geschäftsführer dem Verlangen nicht in angemessener Frist nachkommen, ist jeder Gesellschafter selbst berechtigt, die außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(3) Die Einberufung ist schriftlich, faxschriftlich oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn (10) Werktagen zu richten; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. der Versendung (im Falle von Telefax und E-Mail Einladungen) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigungen geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

(2) Beschlüsse der Gesellschafter können jederzeit ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben. Die Beschlussfassung kann entweder schriftlich im Umlaufverfahren oder per Telefax, E-Mail, Chat oder Videokonferenz erfolgen. Soweit über die Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird oder der Gesellschafterbeschluss schriftlich im Umlaufverfahren gefasst wird, ist über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Je EUR 1,- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum letzten Tag im März des darauffolgenden Jahres.

§ 9

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und falls erforderlich des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und/oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.

§ 10

Deuer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 11

Auflösung, Zweckfortfall

(1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13

Gründungskosten

Die Gründungskosten (Gerichts-, Notar- und Rechtsberatungskosten in Höhe bis zu Euro 2.500,-) trägt die Gesellschaft.

VOLLMACHT ZUR VERTRETUNG

Vollmachtgeber: Ömer TIBIK

Vollmachtnehmerin

Der Vollmachtgeber erteilt hiermit **NATALIA GRYBOS** mit Identifizierungsnummer [REDACTED], geboren am [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] einzeln handlungsberechtigt - die von § 181 BGB befreite, von der Wirksamkeit dieses Vertrags unabhängige, übertragbare Vollmacht, für den Vollmachtgeber alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Vereinbarungen zu treffen, die zum Vollzug dieses Vertrages, insbesondere zur Eintragung ins Handelsregister dienlich und nach ihrem freien Ermessen erforderlich sind. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Abhaltung von Gesellschafterversammlungen zwecks Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages. Sie berechtigt auch zur Änderung oder Ergänzung der Anmeldung zum Handelsregister. Die Vollmacht darf nur ausgeübt werden vor dem beurkundeten Notar oder seinem Vertreter im Amt. Sie erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Ort, Datum: 20 Januar 2019

(SIEGEL)

Herr Ömer TIBIK mit Identifizierungsnummer [REDACTED]

(UNTERSCHRIFT)

Von mir anerkannt.

Hiermit beglaube ich, dass diese Unterschrift unter diesem Beglaubigungsgeschäft zum Herr Ömer TIBIK mit Identifizierungsnummer: [REDACTED] gehört, wies er sich aus durch die Vorlage seines gültigen mit Lichtbild versehenen Reisepass von [REDACTED] mit der seriellen Nummer [REDACTED], demzufolge ist er am [REDACTED] geboren und er erklärt, dass er schreib- und lesekundig und in obiger Adresse wohnhaft sei, und erschien in der Kanzlei und vor mir es unterzeichnet hat. Januar der zweite, zwei Tausend und neunzehn. 02/01/2019

(UNTERSCHRIFT & SIEGEL)

Sibel AYDOĞAN

ÖFFENTLICHER NOTARIAT 3 IN GAZIANTEP-TR

Im Namen von ihr

Ali POLAT, Stellvertretender Hauptprotokollführer

Hiermit erkläre ich dieses Dokument in Türkisch, das mir vorgelegt wurde, von mir aus der Türkischen Sprache in die deutsche Sprache vollständig und authentisch übersetzt worden zu sein. 02.01.2019

Güven AVCI
BEEIDIGTER ÜBERSETZER



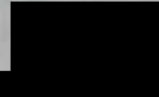
Schreibfehlerberichtigung
gem. § 44a Absatz 2 BeurkG

Mit der notariellen Niederschrift der Gesellschafterversammlung vom 7. Februar 2019 gemäß meiner Urkundenrollen Nr. 26/2019 wurde der Gesellschaftsvertrag der neugegründeten „Martial Arts for Peace gemeinnützige GmbH“ geändert und als Anlage zur Urkunde genommen.

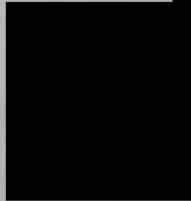
In der der Satzung, § 1 Absatz 2, wurde der Firmensitz versehentlich gekürzt „Frankfurt“ wiedergegeben. Die Unvollständigkeit / Unrichtigkeit des Satzungssitzes berichtige und korrigiere ich wie folgt:

„Frankfurt am Main“.

Frankfurt am Main, den 05.04.2019



(Dr. Weiskopf)
Notar



Schreibfehlerberichtigung

Im Wege der Schreibfehlerberichtigung wird festgestellt, dass § 8 (Geschäftsjahr) des Gesellschaftsvertrages der Martial Arts for Peace gGmbH in der Fassung vom 7. Februar 2019, welche als Anlage zu meiner Änderungsurkunde, UR-Nr. 26/2019, beigefügt wurde bei der Datumsangabe einen Schreibfehler enthält. Richtigerweise muss die dortige Regelung wie folgt lauten:

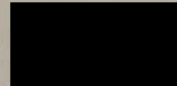
„§ 8

Geschäftsjahr

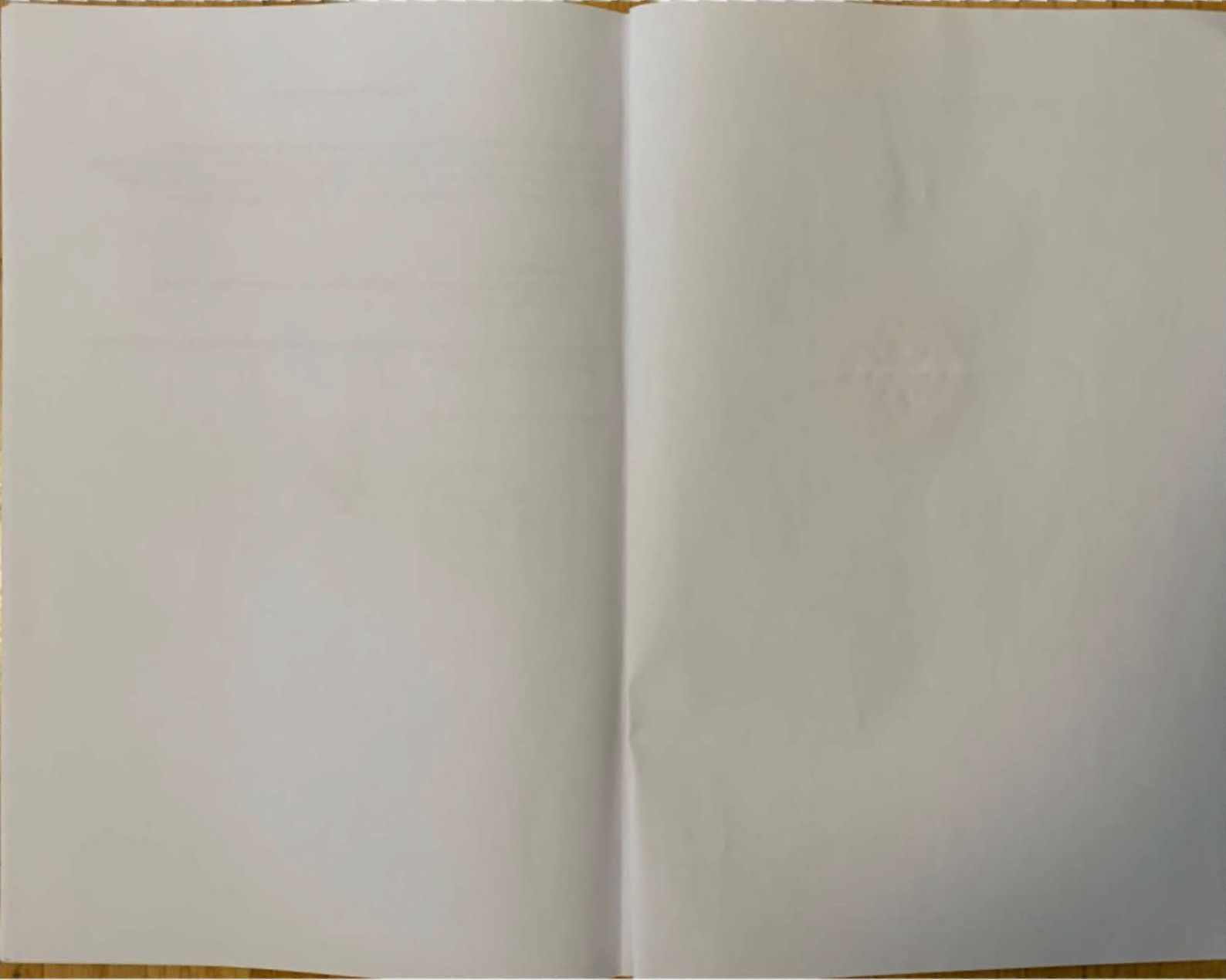
Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum letzten Tag im März des darauffolgenden Jahres“.

Insoweit wird auf den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vom 15.06.2018 zum Gründungsprotokoll, meine UR-Nr. 223/2018, verwiesen.

Frankfurt am Main, den 18.10.2019



(Dr. Weuter)
Notar



Die wörtliche Übereinstimmung dieser Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich hiermit.

Frankfurt am Main, den 18.10.2019



Notar

